

# „Der Gesetzgeber muss den Willen des Patienten respektieren“

Sterbehilfe-Rechtsstreit vor Europa-Gericht geht in die nächste Runde – Interview mit Braunschweiger Anwalt

Die Klage eines Braunschweigers könnte dazu führen, dass Deutschland seine Gesetze zur Sterbehilfe überarbeiten muss. Die Richter in Straßburg erklärten Ende voriger Woche die Klage des Witwers Ulrich K. für zulässig.

Dessen querschnittsgelähmte Frau hatte vergeblich beim Bundesinstitut für Arzneimittel den Antrag gestellt, die tödliche Dosis eines Schlafmittels beschaffen zu dürfen. Im Jahr 2005 nahm sie sich mit Hilfe des Schweizer Vereins „Dignitas“ das Leben. Mit dem Anwalt des 67-jährigen, dem Braunschweiger Medizinerrechtler Detlef Koch, sprach Katrin Teschner.

Herr Koch, der Fall beschäftigt seit Monaten das Straßburger Gericht. Eigentlich hätte man bereits mit dem Urteil rechnen können. Stattdessen kam die Entscheidung, dass die Klage zulässig ist. Sind Sie enttäuscht?

Nein. Die Zwischenentscheidung aus Straßburg ist ein Erfolg, weil die Beschwerde in allen Punkten als zulässig angesehen worden ist. Natürlich hatten wir auf ein Endurteil bereits jetzt gehofft, aber das Gericht nimmt sich für die schwerwiegenden Rechtsfragen Zeit.

Aber immerhin geht es weiter; die Bundesregierung als Gegenpart war ja überzeugt, dass Ulrich K. gar nicht klagen darf. Sie hielt nur die Frau für beschwerdebefugt.

Angesichts bisheriger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es tatsächlich außergewöhnlich schwierig, überhaupt eine Beschwerde als zulässig behandelt zu bekommen, in der Rechte einer verstorbenen Person geltend gemacht werden. Mein Mandant war ja von deutschen Gerichten abgewiesen worden. Er sei gar nicht betroffen, hieß es immer. Insofern ist die Entscheidung aus Straßburg auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes insgesamt durchaus bemerkenswert.

Wie zuversichtlich sind Sie denn noch, dass das Gericht am Ende zu Ihren Gunsten entscheiden wird?

Das ist nun der vierte erfolgreiche Schritt nach der Annahme der Sache und der erfolgreichen Vorprü-



Nach ihrem schweren Sturz war Frau K. (links) vom Hals abwärts gelähmt. Schon damals äußerte sie ihren Wunsch zu sterben. Archivfotos: privat

fung, dem Ansetzen und dem Verlauf der mündlichen Verhandlung und nun der formellen Entscheidung über die Zulässigkeit. Letztlich ist aber der Ausgang völlig offen.

Sie berufen sich bei Ihrer Klage vor allem auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechts-Konvention, der das Recht auf Achtung des Privatlebens garantiert.

Ja, es geht um das Recht und die Freiheit der Betroffenen, selbst zu bestimmen, ob und wie sie sterben möchte. Sie war ja trotz ihrer schweren Behinderung nach dem schweren Unfall geistig völlig klar und hat sich deutlich positioniert. Der Gesetzgeber muss diesen Willen respektieren.

Die Mediziner haben gerade auf dem Ärztetag für ein Verbot der Sterbehilfe gestimmt. Sie dürfen demnach keine Hilfe zur Selbsttötung auch bei todkranken Patienten leisten. Wie bewerten Sie diese Entscheidung?

Die Änderung halte ich rechtlich für

seine Berufszulassung entzogen zu bekommen.

Wird die Entscheidung der Straßburger Richter in Ihrem Fall auch Auswirkungen auf die Berufsordnung der Ärzte haben?

Wenn Straßburg die Sterbehilfe in bestimmten Fällen für zulässig erklärt, werden auch die Ärzte ihr Selbstverständnis neu prüfen müssen. Sie müssten sich stärker am Willen des Patienten orientieren.

Wie wird der Fall in Straßburg nun weitergehen?

Wir können nochmals schriftlich bis Mitte August vortragen und dabei auch über aktuelle Entwicklungen berichten. Dabei wird auch die Änderung der ärztlichen Berufsordnung nicht unerwähnt bleiben. Es wird aber auch um die Frage gehen, inwieweit mein Mandant selbst Opfer ist. Schließlich hat die Entscheidung des Arzneimittel-Instituts auch seine Rechte auf ein selbstbestimmtes Leben verletzt. Er musste das Leid seiner Frau und die Suche nach einer anderen Lösung mittragen. Ob in diesem Jahr überhaupt noch ein Urteil gefällt wird, ist ungewiss.

## FAKTEN

### Der Fall Ulrich K.

Vor dem Europäischen Gerichtshof kämpft der Braunschweiger für das Recht auf einen selbstbestimmten Tod und für den letzten Willen seiner Frau. Diese war im April 2002 vor ihrer Haustür schwer gestürzt und seitdem vom Hals abwärts gelähmt. Sie konnte weder Arme noch Beine bewegen, hatte starke Schmerzen, musste künstlich beatmet werden und war rund um die Uhr auf Hilfe angewiesen.

2004 stellte sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel den Antrag auf ein tödliches Medikament. Das Amt lehnte ab. Ein Jahr später reiste Ulrich K. mit seiner Frau in die Schweiz, wo sie mit Hilfe des Vereins „Dignitas“ das Gift mit einem Strohhalm zu sich nahm. Ihr Mann klagte anschließend vor verschiedenen deutschen Gerichten gegen die Ablehnung ihres Antrags, weil ihr dadurch der Wunsch auf einen friedlichen Tod im eigenen Heim verwehrt wurde.



Detlef Koch, Fachanwalt für Medizinrecht in Braunschweig.

– vorsichtig ausgedrückt – äußerst bedenklich. Sollten die Landesärztekammern diese Regelungen in ihre Berufsordnungen übernehmen, wird es sicherlich zu rechtlichen Schritten dagegen kommen. Erste Anfragen dazu liegen mir bereits vor, nachdem die Neuregelung sogar hinter dem zurückbleibt, was aktuell strafrechtlich in Deutschland bereits zulässig ist. Es käme zu der widersprüchlichen Situation, dass ein betroffener Arzt strafrechtlich nicht belangt würde, aber Gefahr liefe,